



II-7589 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/88-I/6/89

23. Mai 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

3494/AB

Parlament
1017 W i e n

1989-05-24
zu 3546 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Klara Motter, Mag. Haupt haben am 28. März 1989 unter der Nr. 3546/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Schwermetalle in Kosmetikprodukten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Stimmt es, daß 1986 in 104 Produkten von Taiwan-Kosmetika zwischen 0,07 und 3,12 Gewichtsprozent Blei festgestellt wurden?
- 2. Stimmt es, daß eine diesbezügliche Warnung Ihres Ressorts an die Landeshauptleute erfolgte? Wann erging diese Warnung?
- 3. Wann werden Sie endlich eine direkte Warnung an die Konsumentinnen richten, zumal zwischenzeitlich der Markt mit diesen Kosmetika geradezu überquillt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es trifft nicht zu, daß im Jahre 1986 in 104 Produkten von kosmetischen Mitteln aus Taiwan zwischen 0,07 und 3,12 Gewichtsprozente Blei festgestellt wurden. Ein entsprechender Auftrag zur Probenziehung wurde vom seinerzeitigen Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bereits im Mai 1982 an die Landeshauptmänner erteilt. Die Untersuchung der 104 Proben wurde im Jänner 1983 abgeschlossen. 10 Produkte wurden als gesundheitsschädlich beanstandet. Diese Produkte wurden auf Grund des § 40 Abs. 1 lit. a Lebensmittelgesetz 1975 als gesundheitsschädlich von den Aufsichtsorganen der Landeshauptmänner (§ 35

LMG 1975) beschlagnahmt. Gegen den Inverkehrbringer dieser Produkte wurde ein Strafverfahren eingeleitet.

Seit dem Jahre 1982 wurden insgesamt 773 Proben von Taiwan-Kosmetika auf Schwermetalle untersucht. 26 Proben mußten als gesundheitsschädlich, 82 Produkte als verdorben beurteilt werden.

Zu Frage 2:

In diesem Zusammenhang erfolgte keine Warnung des Bundeskanzleramtes-Gesundheit an die Landeshauptmänner.

Die Landeshauptmänner wurden aber als die für die Vollziehung des Lebensmittelgesetzes zuständigen Behörden aufgefordert, Proben von dekorativer Kosmetik aus Taiwan ziehen zu lassen. Die Aufsichtsorgane des Landeshauptmannes haben von sich aus - auf Grund vorliegender Gutachten der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung - die Beschlagnahme der gesundheitsschädlichen Produkte und die Anzeige des betreffenden Handelsbetriebes eingeleitet.

Zu Frage 3:

Eine "direkte Warnung an die Konsumentinnen" ist im Lebensmittelgesetz nicht vorgesehen.

Gemäß § 25 a Abs. 1 LMG (BGBI. Nr. 444/1985) habe ich, wenn durch gesundheitsschädliche Waren eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet ist und daher Gemeingefährdung vorliegt, die Öffentlichkeit zu informieren.

Die als gesundheitsschädlich beurteilten dekorativen Kosmetika waren lediglich an einigen Stellen in Wien festgestellt worden und wurden hier von Aufsichtsorganen des Landeshauptmannes gemäß § 40 LMG beschlagnahmt.

Damit war sichergestellt, daß keine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet war und daher auch keine Gemeingefährdung vorlag. Eine Warnung im Sinne des § 25 a Abs. 1 LMG war daher nicht auszusprechen.